

ANFRAGE

des Abgeordneten Doppler
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
betreffend Verwendung von Erlösern veräußerter Ehrengeschenke

Für - beispielsweise - den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen gilt
folgende Verordnung:

*„Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Verwendung von Erlösen
veräußerter Ehrengeschenke“*

StF: BGBI. II Nr. 419/2012

*Auf Grund des § 59 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979),
BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 87/2012, und
des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 55/2012, wird verordnet:*

*§ 1. Vereinnahmte Erlöse aus Veräußerungen von Ehrengeschenken, die
Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen übergeben wurden,
hat die Bundesministerin für Finanzen zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in
die Bedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen unverschuldet
geraten sind.*

§ 2. Auf Grund des § 1 erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den
Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz folgende

Anfrage

1. Wie viele, bzw. welche Ehrengeschenke an Angehörige Ihres Ressorts
wurden seit Beginn dieser Legislaturperiode veräußert?
2. Wie hoch waren die daraus resultierenden Erlöse?
3. Wie wurden diese Erlöse Verwendet?



